

**Ministerium für
Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An
die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien
Städte
den Städte- und Gemeindetag M-V
den Landkreistag M-V
das Landesamt für Gesundheit und Soziales

Bearbeitet von: Florian Krauß
Telefon: 0385 5889209
E-Mail: Florian.Krausse@sm.mv-regierung.de
Az: 360-00000-2019/015-008
Schwerin, den 23. Juli 2020

- nur per E-Mail -

Ergänzende Informationen zu Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unter den Bedingungen der Einschränkungen durch SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. April 2020 hatte das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung über den Umgang mit Zuwendungen des Landes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gerade im Hinblick auf Einschränkungen in der regulären Projektarbeit informiert (Anlage 1). Weitere Hinweise hat das LAGuS M-V den Landesjugendverbänden mit dem Rundbrief 1/2020 vom 9. April 2020 übermittelt (Anlage 2).

Mit diesem Schreiben sollen diese Informationen für Zuwendungen i. R. d. Jugend(verbands)arbeit nochmals konkretisiert werden:

1. Grundsätzliche Hinweise für die Träger der freien Jugendhilfe

Bereits im o. g. Schreiben wurde mitgeteilt, dass durch den Zuwendungsempfänger zwingend zu prüfen ist, inwieweit Änderungen und Anpassungen der Projektbeschreibungen und Konzeptionen - **einschließlich der Finanzierungspläne** - möglich und notwendig sind, um den Zweck der Zuwendungszweck möglichst umfassend zu erfüllen. **Dazu sind Änderungen innerhalb der Projektstätigkeit und der finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere Mindereinnahmen, dem Zuwendungsgeber bzw. der bewilligenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.**

In diesem Rahmen kann dann gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde im Einzelfall erörtert werden, wie sich durch SARS-CoV-2 bedingte Mindereinnahmen auf den im Rahmen der Projektfinanzierung zu erbringenden Eigenanteil auswirken.

Soweit die (angepasste) Projektfinanzierung die ursprünglich bewilligte Gesamtzuwendung nicht übersteigt, kann auf den zu erbringenden Eigenanteil ggf. gänzlich verzichtet werden.

Auf Grundlage der angepassten Projektbeschreibungen und Konzeptionen sowie damit einhergehenden Verschiebungen bei Personal- und Sachkosten kann es darüber hin-

9900011383630

aus möglich sein, durch SARS-CoV-2 bedingte Mehrausgaben (z. B. für notwendige Digitalisierungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Projektstätigkeit) in verhältnismäßigem Umfang zu kompensieren.

Zeichnet sich am Ende des Bewilligungszeitraums ab, dass die Projektkosten – nach Anpassung der Finanzierungspläne – die ursprünglich bewilligte Gesamtzuwendung übersteigen, wird in Abstimmung zwischen dem Sozialministerium, der Bewilligungsbehörde und dem jeweiligen Träger nach individuellen Lösungsmöglichkeiten (z. B. ggf. verfügbare Liquiditätshilfen des Bundes oder des Landes oder individuelle Einzelmaßnahmen) zu suchen sein.

2. Ergänzende Hinweise für die Landesjugendverbände

Der Inhalt des Schreibens vom 6. April 2020 gilt ebenso uneingeschränkt für Zuwendungen an die Landesjugendverbände i. S. d. § 12 SGB VIII nach Maßgabe der Richtlinie LJP-5. Im Rahmen dieser Richtlinie werden den Landesjugendverbänden Zuwendungen zum Zwecke der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere für deren Personal- und Sachausgaben sowie die Durchführung von Teilnehmer*innentagen, gewährt. Auch hierbei handelt es sich um eine Projektförderung.

Hierbei beabsichtigt das Land als Zuwendungsgeber, die außergewöhnlichen Umstände bedingt durch Sars-CoV-2 in weiterer Abstimmung mit dem LAGuS M-V wie folgt zu berücksichtigen:

- **Zuwendungen für Personalkosten können ggf. abweichend vom Zuwendungsbescheid für das Jahr 2020 auf bis zu 100 % erhöht werden**, um den Entfall von Teilnehmer*innentagen sowie fehlenden Einnahmen daraus zu kompensieren. Auch diese Erwägung fußt auf dem o. g. Grundsatz, dass die (angepasste) Projektfinanzierung die ursprünglich bewilligte Gesamtzuwendung nicht übersteigt.
- Gegebenenfalls **nicht durchgeführte Teilnehmer*innentage im Jahre 2020 werden bei der Berechnung der Zuwendungen für die Folgejahre wie folgt berücksichtigt**. Die Teilnehmer*innentage für 2020 wurden auf Basis der Verwendungsnachweise der Jahre 2016, 2017 und 2018 bewilligt (vgl. LJP-5). Der mögliche Entfall dieser Maßnahmen hat Folgewirkungen für die Verwendungsnachweisprüfung des Jahres 2020 und somit auf die Berechnung der Teilnehmer*innentage für das Jahr 2022. Das LAGuS M-V wird daher in Abstimmung mit dem Sozialministerium die Teilnehmer*innentage des Jahres 2020 unberücksichtigt lassen und die Jahre 2017, 2018 und 2019, welche als Maßstab für das Jahr 2021 herangezogen werden, auch für das Jahr 2022 zugrunde legen.

Seitens der Landkreise und kreisfreien Städte, als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wurde dem Sozialministerium signalisiert, dass der Umgang mit kommunalen Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe analog zur Verfahrensweise i. R. d. Landesförderung erfolgen soll.

Für weitere Rückfragen stehen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dietrich Brandt